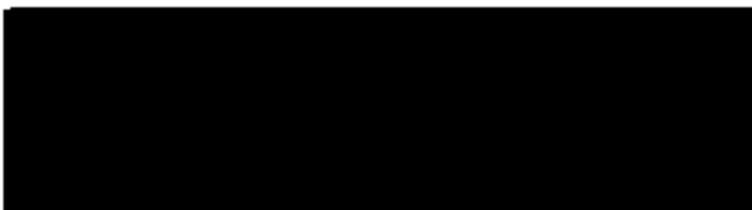




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Monika Weber

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. März 2014

BETREFF **Informationfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Deutsche Bundesbank

BEZUG Ihr Antrag vom 6. März 2014

GZ **V B 5 - O 1319/14/10039**

DOK **2014/0255149**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



in Ihrer E-Mail vom 6. März 2014 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

Sie bitten um Zusendung von „Unterlagen, aus denen hervorgeht, wem die Deutsche Bundesbank gehört (Aktionäre, Anteilseigner, etc.) und wie sich die Eigentümerstruktur der Deutschen Bundesbank darstellt“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I.

Die Deutsche Bundesbank hat keine privatrechtlichen Eigentümer. Anteilseigner oder Aktionäre gibt es nicht. Gemäß § 2 Bundesbankgesetz (BBankG) ist die Deutsche Bundesbank eine

Seite 2 bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Grundkapital steht dem Bund zu.

Organ der Deutschen Bundesbank ist der Vorstand, der aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht und vom Bundespräsidenten bestellt wird (§ 7 BBankG). Der Vorstand hat den Jahresabschluss aufzustellen, der durch einen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft und anschließend veröffentlicht wird. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung. Über seine Feststellungen berichtet der Bundesrechnungshof dem Deutschen Bundestag (§ 26 BBankG).

Der Gewinn der Deutschen Bundesbank ist entsprechend der Regelung in § 27 BBankG an den Bund abzuführen.

Von der Übersendung des BBankG wird abgesehen, da es in allgemein zugänglichen Quellen (vgl. § 9 Absatz 3 IFG) erhältlich ist.

II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite

www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html

allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung. Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.